

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2002.00537 vom 28. Februar 2003

ZH Sozialversicherungsgericht, 2003-02-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2002.00537

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2002.00537 du 28 février 2003

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2002.00537 del 28 febbraio 2003

Erwägungen

E. 30

Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht
Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6,
6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel
und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die
Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie
die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die
beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und
108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.